

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) vom 25.11.2011
in der Fassung der fachspezifischen Bestimmungen vom 13.12.2013*
(Auszug/Lesefassung)

Slavistik

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Bachelorstudiengang Slavistik (Hauptfach) vermittelt theoretisch und methodisch fundierte Kenntnisse der Kulturen, Literaturen und Sprachen des slavischen Sprachraums unter Einschluss ihrer historischen Entwicklung. Die sprachpraktische Ausbildung sieht im Rahmen des Studiengangs das Studium von zwei slavischen Sprachen vor. Der Bachelorstudiengang befähigt die Studierenden, aktuelle Theorien und Methoden der Sprach- und Literaturwissenschaft auf slavische Sprachen und Texte verschiedener Epochen anzuwenden, kulturelle, gesellschaftliche und historische Phänomene in ihrer Komplexität zu bewerten und dazu eigene wissenschaftlich fundierte Positionen zu entwickeln. Die Studierenden setzen während des Bachelorstudiengangs individuelle fachliche und berufsfeldorientierte Schwerpunkte, unter anderem mittels interdisziplinärer und landeskundlicher Lehrveranstaltungen. Darüber hinaus werden die Studierenden ermutigt, Programme des Slavischen Seminars zum Studium im Ausland zu nutzen.

(2) Im Hauptfach Slavistik sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

(3) Der Bachelorstudiengang Slavistik (Hauptfach) kann gemäß den Bestimmungen in Abschnitt II dieser fachspezifischen Bestimmungen mit einem Zusatzjahr Slavistik an einer ausländischen Hochschule kombiniert werden. Die Studierenden erwerben dadurch eine besondere interdisziplinäre, landeskundliche und berufsvorbereitende Qualifikation. Entsprechend der angestrebten fachlichen und berufsfeldorientierten Qualifikation gestalten die Studierenden ihren Studienaufenthalt im Ausland selbst.

I. Hauptfach Slavistik

§ 2 Studieninhalte

Im Hauptfach Slavistik sind die folgenden Module zu belegen:

(1) Zu belegen ist das folgende Modul:

Einführung in das Fachstudium (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Kultur der Slaven I	V	P	3	PL
Kultur der Slaven II	V	P	3	PL
Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft	S	P	3	PL
Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft	S	P	3	PL

(2) Zu belegen ist das folgende Modul:

Länderkunde (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Studienrelevanter Aufenthalt in einem slavischen Land/in slavischen Ländern (siehe Erläuterung)		WP	9	SL
Exkursion/en mit slavistischem Bezug und studienrelevanter Aufenthalt in einem slavischen Land/in slavischen Ländern (siehe Erläuterung)	Ex	WP	9	SL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Studienrelevanter Aufenthalt in einem slavischen Land/in slavischen Ländern

Während der vorlesungsfreien Zeit sind insgesamt mindestens fünf Wochen studienrelevanter Aufenthalt in einem slavischen Land/in slavischen Ländern zu absolvieren, z.B. praktische Tätigkeit, Sprachkurs, Bibliotheks- und Archivarbeiten.

In begründeten Fällen kann der Auslandsaufenthalt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin durch eine praktische Tätigkeit in mit Osteuropa befassten Firmen, Institutionen, Behörden etc. außerhalb des slavischen Kulturraumes ersetzt werden.

Voraussetzung für die Anerkennung des studienrelevanten Aufenthaltes in einem slavischen Land/in slavischen Ländern ist, dass der/die Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Exkursion/en mit slavistischem Bezug und studienrelevanter Aufenthalt in einem slavischen Land/in slavischen Ländern

Der/Die Studierende absolviert eine Exkursion mit slavistischem Bezug und einen studienrelevanten Aufenthalt in einem slavischen Land/in slavischen Ländern von insgesamt mindestens zwei Wochen Dauer.

Die Anerkennung der Exkursion/en und des studienrelevanten Aufenthaltes in einem slavischen Land/in slavischen Ländern setzt voraus, dass der/die Studierende im Rahmen der Exkursion/en die von dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin festgelegten Studienleistungen erbringt.

(3) Zu belegen ist das folgende Modul:

Vertiefung Sprachwissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Proseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft	S	P	6	PL
Vorlesung oder Übung zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft	V/Ü	P	2	SL

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft.

(4) Zu belegen ist das folgende Modul:

Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Proseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	6	PL
Vorlesung oder Übung zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	V/Ü	P	2	SL

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft.

(5) Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Spezialisierungsmodule:

a) Spezialisierung Sprachwissenschaft (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Hauptseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft	S	P	8	PL
Hauptseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft	S	P	8	PL
Vorlesung zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft	V	P	2	PL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Vertiefung Sprachwissenschaft.

b) Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Hauptseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	8	PL
Hauptseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	8	PL
Vorlesung zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	V	P	2	PL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft.

- (6)** Der/Die Studierende belegt im Bereich Sprachkompetenz Lehrveranstaltungen in
- Russisch
- und
- einer der folgenden süd- oder westslavischen Sprachen:
 - Bulgarisch
 - Kroatisch/Serbisch
 - Tschechisch
 - Polnisch

Der/Die Studierende belegt im Bereich Sprachkompetenz entweder Sprachkompetenz I, Sprachkompetenz II oder Sprachkompetenz III, wobei folgende Bedingungen zu beachten sind:

- Sprachkompetenz I kann nur gewählt werden, wenn Vorkenntnisse in der gewünschten süd- oder westslavischen Sprache nachgewiesen werden können. Die Wahl bedarf der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.
- Sprachkompetenz II kann nur gewählt werden, wenn Vorkenntnisse in Russisch nachgewiesen werden können. Die Wahl bedarf der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.
- Sprachkompetenz III ist zu belegen, wenn keine Vorkenntnisse in Russisch und in der gewünschten süd- oder westslavischen Sprache nachgewiesen werden können.

- (6.1)** Studierende mit Vorkenntnissen in der gewünschten süd- oder westslavischen Sprache belegen die folgenden Module:

a) Sprachkompetenz I - Russisch Grundlagen: Laut- und Formenlehre (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Grammatische Übungen I	Ü	P	5	SL
Grammatische Übungen II	Ü	P	5	PL
Phonetik und Phonologie	Ü	P	2	SL

Voraussetzung für den Besuch der Grammatischen Übungen II ist die erfolgreiche Teilnahme an den Grammatischen Übungen I.

b) Sprachkompetenz I - Russisch Grundlagen: Kommunikation (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache I	Ü	P	2	SL
Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache II	Ü	P	3	SL

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

c) Sprachkompetenz I - Russisch Erweiterung (15 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Morphologie I	Ü	P	6	PL
Morphologie II	Ü	P	6	PL
Mündliche und schriftliche Textwiedergabe	Ü	P	3	SL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss der Module Sprachkompetenz I - Russisch Grundlagen: Laut- und Formenlehre und Sprachkompetenz I - Russisch Grundlagen: Kommunikation.

Voraussetzung für den Besuch der Übung Morphologie II ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Morphologie I.

d) Sprachkompetenz I - Russisch Vertiefung (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Mittelkurs Russisch	Ü	P	5	PL

Voraussetzung für den Besuch des Mittelkurses ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz I - Russisch Erweiterung.

e) Der/Die Studierende wählt im Bereich Sprachkompetenz I - Süd- oder Westslavische Sprache diejenige der folgenden süd- bzw. westslavischen Sprachen, in der Vorkenntnisse nachgewiesen wurden:

- Bulgarisch
- Kroatisch/Serbisch
- Tschechisch
- Polnisch

f) Sprachkompetenz I - Süd- oder Westslavische Sprache: Erweiterung (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Fortgeschrittenenkurs I in der gewählten Sprache	Ü	P	4	SL
Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten Sprache	Ü	P	4	PL

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

g) Sprachkompetenz I - Süd- oder Westslavische Sprache: Vertiefung (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Mittelkurs in der gewählten Sprache	Ü	P	5	SL
Oberkurs in der gewählten Sprache	Ü	P	5	PL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz I - Süd- oder Westslavische Sprache: Erweiterung.

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

(6.2) Studierende mit Vorkenntnissen in Russisch belegen die folgenden Module:

a) Sprachkompetenz II - Russisch Erweiterung: Grammatik (17 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Grammatische Übungen II	Ü	P	5	SL
Morphologie I	Ü	P	6	PL
Morphologie II	Ü	P	6	PL

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

b) Sprachkompetenz II - Russisch Erweiterung: Gesprochenes Russisch (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Phonetik und Phonologie	Ü	P	2	SL
Übung zum gesprochenen Russisch	Ü	P	3	SL

c) Sprachkompetenz II - Russisch Vertiefung (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Mittelkurs Russisch	Ü	P	5	SL
Oberkurs Russisch	Ü	P	5	PL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss der Module Sprachkompetenz II - Russisch Erweiterung: Grammatik und Sprachkompetenz II - Russisch Erweiterung: Gesprochenes Russisch.

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

- d)** Der/Die Studierende wählt im Bereich Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache eine der folgenden süd- bzw. westslavischen Sprachen:
- Bulgarisch
 - Kroatisch/Serbisch
 - Tschechisch
 - Polnisch

e) Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache: Grundlagen (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Einführung I in die gewählte Sprache	Ü	P	5	SL
Einführung II in die gewählte Sprache	Ü	P	5	PL

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

f) Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache: Erweiterung (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Fortgeschrittenenkurs I in der gewählten Sprache	Ü	P	4	SL
Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten Sprache	Ü	P	4	PL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache: Grundlagen.

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

g) Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache: Vertiefung (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Mittelkurs in der gewählten Sprache	Ü	P	5	PL

Voraussetzung für den Besuch des Mittelkurses ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache: Erweiterung.

(6.3) Studierende ohne Vorkenntnisse in Russisch und ohne Vorkenntnisse in der gewünschten süd- oder westslavischen Sprache belegen die folgenden Module:

a) Sprachkompetenz III - Russisch Grundlagen: Laut- und Formenlehre (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Grammatische Übungen I	Ü	P	5	SL
Grammatische Übungen II	Ü	P	5	PL
Phonetik und Phonologie	Ü	P	2	SL

Voraussetzung für den Besuch der Grammatischen Übungen II ist die erfolgreiche Teilnahme an den Grammatischen Übungen I.

b) Sprachkompetenz III - Russisch Grundlagen: Kommunikation (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache I	Ü	P	2	SL
Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache II	Ü	P	3	SL

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

c) Sprachkompetenz III - Russisch Erweiterung (15 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Morphologie I	Ü	P	6	PL
Morphologie II	Ü	P	6	PL
Mündliche und schriftliche Textwiedergabe	Ü	P	3	SL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss der Module Sprachkompetenz III - Russisch Grundlagen: Laut- und Formenlehre und Sprachkompetenz III - Russisch Grundlagen: Kommunikation.

Voraussetzung für den Besuch der Übung Morphologie II ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Morphologie I.

d) Sprachkompetenz III - Russisch Vertiefung (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Mittelkurs Russisch	Ü	P	5	PL

Voraussetzung für den Besuch des Mittelkurses ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz III - Russisch Erweiterung.

e) Der/Die Studierende wählt im Bereich Sprachkompetenz III - Süd- oder Westslavische Sprache eine der folgenden süd- bzw. westslavischen Sprachen:

- Bulgarisch
- Kroatisch/Serbisch
- Tschechisch
- Polnisch

f) Sprachkompetenz III - Süd- oder Westslavische Sprache: Grundlagen (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Einführung I in die gewählte Sprache	Ü	P	5	SL
Einführung II in die gewählte Sprache	Ü	P	5	PL

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

g) Sprachkompetenz III - Süd- oder Westslavische Sprache: Erweiterung (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL-SL
Fortgeschrittenenkurs I in der gewählten Sprache	Ü	P	4	SL
Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten Sprache	Ü	P	4	PL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz III - Süd- oder Westslavische Sprache: Grundlagen.

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einer der folgenden Lehrveranstaltungen die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde:

- Kultur der Slaven I
- Kultur der Slaven II

§ 4 Bachelorprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

a) In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

A. Fachwissenschaftliche Module

1. Einführung in das Fachstudium

- Kultur der Slaven I: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)
- Kultur der Slaven II: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)
- Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

2. Vertiefung Sprachwissenschaft

- Proseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft:
schriftliche Modulteilprüfung

3. Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft

- Proseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft:
schriftliche Modulteilprüfung

4. Spezialisierungsmodul

Spezialisierung Sprachwissenschaft

- Hauptseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Vorlesung zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft: mündliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für das Modul Spezialisierung Sprachwissenschaft werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Hauptseminare: je 2-fach

Vorlesung: 1-fach

bzw.

Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft

- Hauptseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Vorlesung zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft: mündliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für das Modul Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Hauptseminare: je 2-fach

Vorlesung: 1-fach

B. Sprachkompetenzmodule

I. Sprachkompetenz I

5. Sprachkompetenz I - Russisch Grundlagen: Laut- und Formenlehre

- Grammatische Übungen II: schriftliche Modulteilprüfung

6. Sprachkompetenz I - Russisch Erweiterung

- Morphologie I: schriftliche Modulteilprüfung
- Morphologie II: schriftliche Modulteilprüfung

7. Sprachkompetenz I - Russisch Vertiefung

- Mittelkurs Russisch: schriftliche Modulteilprüfung

8. Sprachkompetenz I - Süd- oder Westslavische Sprache: Erweiterung

- Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten süd- oder westslavischen Sprache: schriftliche Modulteilprüfung

9. Sprachkompetenz I - Süd- oder Westslavische Sprache: Vertiefung

- Oberkurs in der gewählten süd- oder westslavischen Sprache: schriftliche Modulteilprüfung

II. Sprachkompetenz II

5. Sprachkompetenz II - Russisch Erweiterung
 - Morphologie I: schriftliche Modulteilprüfung
 - Morphologie II: schriftliche Modulteilprüfung
6. Sprachkompetenz II - Russisch Vertiefung
 - Oberkurs Russisch: schriftliche Modulteilprüfung
7. Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache: Grundlagen
 - Einführung II in die gewählte süd- oder westslavische Sprache: schriftliche Modulteilprüfung
8. Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache: Erweiterung
 - Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten süd- oder westslavischen Sprache: schriftliche Modulteilprüfung
9. Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache: Vertiefung
 - Mittelkurs in der gewählten süd- oder westslavischen Sprache: schriftliche Modulteilprüfung

III. Sprachkompetenz III

5. Sprachkompetenz III - Russisch Grundlagen: Laut- und Formenlehre
 - Grammatische Übungen II: schriftliche Modulteilprüfung
6. Sprachkompetenz III - Russisch Erweiterung
 - Morphologie I: schriftliche Modulteilprüfung
 - Morphologie II: schriftliche Modulteilprüfung
7. Sprachkompetenz III - Russisch Vertiefung
 - Mittelkurs Russisch: schriftliche Modulteilprüfung
8. Sprachkompetenz III - Süd- oder Westslavische Sprache: Grundlagen
 - Einführung II in die gewählte süd- oder westslavische Sprache: schriftliche Modulteilprüfung
9. Sprachkompetenz III - Süd- oder Westslavische Sprache: Erweiterung
 - Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten süd- oder westslavischen Sprache: schriftliche Modulteilprüfung

b) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Einführung in das Fachstudium	3-fach
Vertiefung Sprachwissenschaft	2-fach
Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft	2-fach
Spezialisierungsmodul	5-fach
Sprachkompetenz I	
Sprachkompetenz I - Russisch Grundlagen: Laut- und Formenlehre	1-fach
Sprachkompetenz I - Russisch Erweiterung	2-fach
Sprachkompetenz I - Russisch Vertiefung	1-fach
Sprachkompetenz I - Süd- oder Westslavische Sprache: Erweiterung	1-fach
Sprachkompetenz I - Süd- oder Westslavische Sprache: Vertiefung	1-fach
Sprachkompetenz II	
Sprachkompetenz II - Russisch Erweiterung	2-fach
Sprachkompetenz II - Russisch Vertiefung	1-fach
Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache: Grundlagen	1-fach
Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache: Erweiterung	1-fach
Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache: Vertiefung	1-fach
Sprachkompetenz III	
Sprachkompetenz III - Russisch Grundlagen: Laut- und Formenlehre	1-fach
Sprachkompetenz III - Russisch Erweiterung	2-fach
Sprachkompetenz III - Russisch Vertiefung	1-fach
Sprachkompetenz III - Süd- oder Westslavische Sprache: Grundlagen	1-fach
Sprachkompetenz III - Süd- oder Westslavische Sprache: Erweiterung	1-fach

(2) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit wird zu einem Thema des als Spezialisierung gewählten Fachgebietes (Sprachwissenschaft bzw. Literatur- und Kulturwissenschaft) angefertigt.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

§ 5 Sprachkenntnisse

Studierende im Hauptfach Slavistik, die weder Grundkenntnisse in Latein noch in Altgriechisch nachweisen können, müssen im Ergänzungsbereich das Modul Sprachkurs Latein I, das Modul Sprachkurs Altgriechisch I oder das Modul Einführung in die antiken Kulturen belegen und in diesem 8 bzw. 6 ECTS-Punkte erwerben. Der Nachweis gilt insbesondere durch den Nachweis des Latinums beziehungsweise des Graecums bzw. als äquivalent anerkannter Latein- bzw. Altgriechischkenntnisse als erbracht.

II. Zusatzjahr Slavistik an einer ausländischen Hochschule

§ 6 Struktur des Zusatzjahres

- (1) Das Zusatzjahr Slavistik an einer ausländischen Hochschule hat eine Regelstudienzeit von zwei Semestern und einen Leistungsumfang von 60 ECTS-Punkten.
- (2) Das Zusatzjahr ist an einer der an dem Kooperationsprogramm Zusatzjahr Slavistik an einer ausländischen Hochschule beteiligten Partnerhochschulen zu absolvieren.
- (3) Das Zusatzjahr kann nach dem vierten Fachsemester des Bachelorstudiengangs Slavistik (Hauptfach) und nur zum Wintersemester begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Zusatzjahr auch noch nach dem sechsten Fachsemester begonnen werden.

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Zusatzjahr

(1) Die Anzahl der an den Partnerhochschulen für das jeweilige Studienjahr zur Verfügung stehenden Plätze wird rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Entscheidung über die Vergabe der Plätze und die Zuweisung der Bewerber/Bewerberinnen an die einzelnen Partnerhochschulen trifft eine von dem Direktor/der Direktorin des Slavischen Seminars eingesetzte Auswahlkommission nach dem Grad der Eignung und der Motivation der Studierenden für das Zusatzjahr Slavistik an einer ausländischen Hochschule.

(2) Für die Zulassung zum Zusatzjahr können sich nur Studierende bewerben, die das dritte Fachsemester, beziehungsweise in begründeten Ausnahmefällen das fünfte Fachsemester im Bachelorstudiengang Slavistik (Hauptfach) noch nicht vollendet haben. Die Bewerbung für die Teilnahme am Vergabeverfahren muss bis zum vorausgehenden 31. Januar beim Slavischen Seminar eingegangen sein. Die Bewerbung erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Antragsformular. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine aktuelle Leistungsübersicht (Transcript of Records), in der alle im Bachelorstudiengang Slavistik (Hauptfach) bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, von denen mindestens drei Prüfungsleistungen auf das Hauptfach Slavistik entfallen müssen, sowie der Erwerb von mindestens 20 ECTS-Punkten im Hauptfach Slavistik bis zum Ende des zweiten Fachsemesters dokumentiert sind,
2. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei DIN-A4-Seiten in deutscher Sprache, in dem der/die Studierende seine/ihre Beweggründe für die Bewerbung für das Zusatzjahr Slavistik an einer ausländischen Hochschule darlegt, und
3. einen tabellarischen Lebenslauf in deutscher Sprache.

Die Auswahlkommission kann verlangen, dass die Leistungsübersicht beziehungsweise andere geeignete Nachweise über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie die erworbenen ECTS-Punkte im Original vorzulegen sind.

(3) Der Auswahlkommission gehören neben dem Direktor/der Direktorin des Slavischen Seminars, der/die den Vorsitz führt, ein weiterer Hochschullehrer/eine weitere Hochschullehrerin des Slavischen Seminars sowie ein/eine hauptberuflich dort tätiger akademischer Mitarbeiter/tätige akademische Mitarbeiterin an, der/die regelmäßig Lehrveranstaltungen im Fach Slavistik durchführt und prüfungsbefugt ist. An die Stelle eines/einer der beiden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen kann ein anderer Hochschullehrer/eine andere Hochschullehrerin der Philologischen Fakultät treten. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Am Vergabeverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Platz beworben hat. Nach Maßgabe der Absätze 6 und 7 trifft die Auswahlkommission unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund folgender Kriterien:

1. dem Notendurchschnitt der im Bachelorstudiengang Slavistik (Hauptfach) bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbrachten Prüfungsleistungen,
2. der Anzahl der bis zum Ende des zweiten Fachsemesters im Bachelorstudiengang Slavistik (Hauptfach) erworbenen ECTS-Punkte und
3. der mindestens „ausreichend“ lautenden Bewertung des Motivationsschreibens.

Der Notendurchschnitt gemäß Satz 2 errechnet sich als das ungewichtete arithmetische Mittel der Noten der bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Bei der Berechnung der Durchschnittsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Das Motivationsschreiben bewerten zwei Mitglieder der Auswahlkommission unabhängig voneinander mit einer der Noten „sehr gut“ (0,2), „gut“ (0,1), „ausreichend“ (0) und „nicht ausreichend“ (-0,1) anhand folgender Kriterien:

- überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen und Lernziele im Rahmen des Zusatzjahres Slavistik an einer ausländischen Hochschule vor dem Hintergrund der beruflichen Ziele beziehungsweise der weiteren wissenschaftlichen Ausbildungsziele, wobei auch die Motivation für den Besuch der gewählten Partnerhochschule zum Ausdruck kommen soll,
- strukturierte und klare Ausdrucksweise,
- korrekte Form und Rechtschreibung.

Anschließend werden die Noten beider Gutachter/Gutachterinnen addiert. Ergibt die so ermittelte Bewertung des Motivationsschreibens einen negativen Wert, scheidet der Bewerber/die Bewerberin aus dem Vergabeverfahren aus.

(6) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote ist der gemäß Absatz 4 Satz 3 errechnete Notendurchschnitt der bis zum Ende des zweiten Fachsemesters im Bachelorstudiengang Slavistik (Hauptfach) erbrachten Prüfungsleistungen. Ergibt die gemäß Absatz 5 ermittelte Bewertung des Motivationsschreibens den Wert Null, bleibt die Verfahrensnote unverändert, liegt die Bewertung zwischen 0,1 und 0,4 wird die Verfahrensnote entsprechend angehoben. Darüber hinaus verbessert sich die Verfahrensnote für jeden über die gemäß Absatz 2 Satz 5 Nr. 1 erforderlichen 20 ECTS-Punkte hinaus erworbenen ECTS-Punkt um 0,01.

(7) Entsprechend der gemäß Absatz 6 ermittelten Verfahrensnote wird bezogen auf die jeweilige Partnerhochschule eine Rangliste der derjenigen Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Vergabeverfahrens gebildet, die sich für diese beworben haben.

§ 8 Studieninhalte des Zusatzjahres

Im Rahmen des Zusatzjahres Slavistik an einer ausländischen Hochschule sind durch die Belegung geeigneter Lehrveranstaltungen an der betreffenden Partnerhochschule die folgenden vier Module zu absolvieren und durch die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen insgesamt 60 ECTS-Punkte zu erwerben:

Sprachkompetenz in der Landessprache (10 bis 20 ECTS-Punkte)

Es sind mindestens zwei und höchstens vier sprachpraktische Lehrveranstaltungen in der Landessprache der besuchten ausländischen Hochschule und dadurch mindestens 10 und höchstens 20 ECTS-Punkte zu erwerben. In einer der Lehrveranstaltungen ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

Slavistische Literatur- und Kulturwissenschaft (10 bis 24 ECTS-Punkte)

Es sind mindestens zwei und höchstens vier Lehrveranstaltungen zu Themen der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft zu belegen und dadurch mindestens 10 und höchstens 24 ECTS-Punkte zu erwerben. In einer der Lehrveranstaltungen ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

Slavistische Sprachwissenschaft (10 bis 24 ECTS-Punkte)

Es sind mindestens zwei und höchstens vier Lehrveranstaltungen zu Themen der slavistischen Sprachwissenschaft zu belegen und dadurch mindestens 10 und höchstens 24 ECTS-Punkte zu erwerben. In einer der Lehrveranstaltungen ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

Interdisziplinäre und interkulturelle Kompetenzen (10 bis 20 ECTS-Punkte)

Es sind mindestens zwei und höchstens vier Lehrveranstaltungen mit slavistischem Bezug aus den Bereichen Kulturgeographie, Politikwissenschaft, Geschichte, Medienwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft zu belegen und dadurch mindestens 10 und höchstens 20 ECTS-Punkte zu erwerben. In einer der Lehrveranstaltungen ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

§ 9 Erwerb von ECTS-Punkten

Die den einzelnen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle nach den Bestimmungen der jeweiligen Partnerhochschule geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Wird das Zusatzjahr Slavistik an einer ausländischen Hochschule nicht erfolgreich oder nicht vollständig absolviert, können die darin erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und die erworbenen ECTS-Punkte auf den Bachelorstudiengang Slavistik (Hauptfach) beziehungsweise den Ergänzungsbereich angerechnet werden, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig.

(2) Das Erlöschen des Prüfungsanspruchs im Zusatzjahr Slavistik an einer ausländischen Hochschule führt nicht zum Erlöschen des Prüfungsanspruchs im Fachstudium im Bachelorstudiengang.

§ 11 Bildung der Gesamtnote für das Zusatzjahr

Aus den Noten der in den gemäß § 8 zu absolvierenden Modulen erbrachten Prüfungsleistungen (Modulnoten) wird die Gesamtnote für das Zusatzjahr Slavistik an einer ausländischen Hochschule gebildet. Soweit in einem Modul mehr als eine Prüfungsleistung erbracht wurde, wird jeweils nur die Note der am besten bewerteten Prüfungsleistung als Modulnote gewertet. Die Gesamtnote für das Zusatzjahr errechnet sich als das ungewichtete arithmetische Mittel der vier Modulnoten.

Erläuterung der Abkürzungen

S Seminar
V Vorlesung
V/Ü Vorlesung oder Übung
Ü Übung

P Pflichtveranstaltung
WP Wahlpflichtveranstaltung

ECTS Anzahl der in der Lehrveranstaltung/Modulkomponente zu erwerbenden ECTS-Punkte

PL In dieser Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist zwingend eine studienbegleitende Prüfung (PL) abzulegen; zum Erwerb der ECTS-Punkte kann darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen erforderlich sein.

SL In dieser Lehrveranstaltung/Modulkomponente ist zum Erwerb der ECTS-Punkte das Erbringen von Studienleistungen (SL) erforderlich; eine studienbegleitende Prüfung ist nicht abzulegen.

PL/SL Der/Die Studierende kann im Rahmen der Vorgaben der vorliegenden Prüfungsordnungsbestimmungen wählen, ob er/sie in dieser Lehrveranstaltung/Modulkomponente eine studienbegleitende Prüfung (PL) ablegt oder ausschließlich Studienleistungen (SL) erbringt.

* Die Änderungssatzung vom 13.12.2013 tritt mit Wirkung am 01.10.2013 in Kraft.
Die Regelungen in den §§ 2 - 5 sind identisch mit denjenigen der fachspezifischen Bestimmungen in der Fassung vom 14.12.2012.